



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2021  
(OR. en)

7508/21

COMPET 218  
MI 220  
ENT 57  
ENV 199  
CHIMIE 42

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des  
Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom ...

### zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 79,

---

<sup>1</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist vorgesehen, dass der Rat jeweils einen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat als Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) zu ernennen hat.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Sicherheit oder der Regulierung chemischer Stoffe zu ernennen, wobei auch zu gewährleisten ist, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats über einschlägigen Sachverstand in allgemeinen, finanziellen und rechtlichen Fragen verfügen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden.
- (4) Mit Beschluss vom 7. Juni 2007<sup>1</sup> hat der Rat 27 Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt.
- (5) Die derzeitigen von Tschechien, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Finnland und Schweden benannten Mitglieder des Verwaltungsrats wurden für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2021 ernannt.
- (6) Der Rat hat von allen betreffenden Mitgliedstaaten Nominierungen erhalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 zur Ernennung von 27 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 6).

## *Artikel 1*

Folgende Personen werden für eine zweite Amtszeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2025 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Frau Tatjana KOLESNIKOVA, tschechisch, 24. November 1969;
- Herr Óscar Valentín GONZÁLEZ SÁNCHEZ, spanisch, 8. März 1972;
- Herr Paul KRAJNIK, österreichisch, 20. Januar 1964;
- Herr Alojz GRABNER, slowenisch, 23. Juli 1965;
- Frau Hanna Maria KORHONEN, finnisch, 8. August 1964.

## *Artikel 2*

Folgende Personen werden für eine erste Amtszeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2025 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Herr Stephen Patrick CURRAN, irisch, 24. Juli 1962;
- Frau Karine BOQUET, französisch, 27. Juli 1973;
- Dr. Pasqualino ROSSI, italienisch, 16. Mai 1962;
- Herr Jérôme FAÉ, luxemburgisch, 25. November 1989;
- Dr. Szilvia DEIM, ungarisch, 27. November 1971;
- Herr Kees HOPPENER, niederländisch, 15. Juli 1960;
- Herr Per ÄNGQUIST, schwedisch, 21. Mai 1969.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---